

## MWST-News Oktober 2020

### 1) Welches ist die richtige Bemessungsgrundlage der Einfuhrsteuer?

Das Urteil [2C\\_1079/2016](#) des Bundesgerichts vom 7. März 2017 führte zu Änderungen der Verwaltungspraxis bei der Bemessungsgrundlage der Einfuhrsteuer für **Einfuhren ausländischer Leistungserbringer, denen keine Lieferung zu Grunde liegt**. Seit dem 1. Januar 2018 gelten folgende Regeln:

- Verfügt der Lieferant über die **Unterstellungserklärung Ausland**, gilt als Bemessungsgrundlage seiner Einfuhr sein Einkaufspreis (zuvor: Verkaufspreis). Es ist aber nach wie vor möglich, die Einfuhrsteuer auf dem Verkaufspreis zu bemessen. Vgl. Beispiel 1 in der [MWST-Info 06 Ort der Leistungserbringung \(MI 06\), Ziff. 2.4](#).
- **Bearbeitet ein ausländischer Leistungserbringer im Inland Gegenstände und selbst importiertes Material**, gilt als Bemessungsgrundlage seiner Einfuhr sein Einkaufspreis (zuvor: Verkaufspreis). Auch hier ist es weiterhin möglich, die Einfuhrsteuer auf dem Verkaufspreis zu bemessen. Vgl. [MI 06, Ziff. 3.2.1](#).
- Betreibt ein ausländischer Lieferant mit **Unterstellungserklärung Ausland** ein **Konsignations- oder Auslieferungslager im Inland**, gilt als Bemessungsgrundlage seiner Einfuhr sein Einkaufspreis (zuvor: Verkaufspreis). Zulässig ist weiterhin, die Einfuhrsteuer auf dem Verkaufspreis zu bemessen. Vgl. [MI 06, Ziff. 6.1.1](#) und [Ziff. 6.1.2](#). Sind im Zeitpunkt der Zollanmeldung der Empfänger und/oder das Entgelt noch nicht bekannt, gilt ebenfalls der Einkaufspreis des ausländischen Lieferanten als Bemessungsgrundlage der Einfuhr (bisher: Verkaufspreis abzüglich 10%). In diesen Fällen kann die Einfuhrsteuer alternativ - wie früher - auf dem Verkaufspreis abzüglich 10% bemessen werden.

### 2) Ist der statutarische Gesellschaftszweck für die Leistungsqualifikation entscheidend?

Der **Zweck einer Gesellschaft** kann einen Hinweis auf die Art der Leistung geben. In der Regel darf davon ausgegangen werden, dass eine Gesellschaft keine zweckwidrigen Leistungen erbringt. Für die Frage nach der **mehrwertsteuerrechtlichen Qualifikation einer Leistung** ist der Gesellschaftszweck aber **letztlich nicht entscheidend**. Dies hielt das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil [A-5601/2019](#) vom 6. Mai 2020 in Punkt 3.3.2 der Erwägungen fest.

### 3) Unterliegt die Vermietung eines Käsekessis durch eine Korporation der MWST?

Eine MWST-pflichtige Korporation verpachtete ihren Pächtern früher nicht nur die Alpen mit den Gebäuden, sondern auch einen grossen Teil des zum Betrieb nötigen Inventars. Dieses war durch die Korporation angeschafft worden und gehört zur Alp. Für das zusätzliche Inventar war zusätzlich zum Pachtzins für die Alp ein Inventarzins fakturiert worden. Nun

wird auf vielen Alpen kein Käse mehr hergestellt, weshalb die Käsekessi gegen eine Entschädigung (<CHF 100 pro Jahr) an Alpen Dritter vermietet werden.

Das **Überlassen eines Gegenstandes zum Gebrauch oder zur Nutzung gilt nach von [Art. 3 MWSTG](#) als Lieferung**. Nach [Art. 21 Abs. 2 Ziff. 24 MWSTG](#) ist die Lieferung gebrauchter beweglicher Gegenstände, die ausschliesslich zur Erbringung von nach Artikel 21 MWSTG von der Steuer ausgenommenen Leistungen verwendet wurden, auch von der MWST ausgenommen.

**Soweit die Korporation nachweisen kann, dass sie beim Erwerb der Käsekessi keinen Vorsteuerabzug geltend gemacht und die Käsekessi ausschliesslich als Nebenleistung zur von der MWST ausgenommenen Verpachtung (ohne Option) einer Alp verwendet hatte, greift die Steuerausnahme nach [Art. 21 Abs. 2 Ziff. 24 MWSTG](#) und die Vermietung der Käsekessi gilt als von der Mehrwertsteuer ausgenommene Lieferung (Deklaration in Ziff. 200 der MWST-Abrechnung und Abzug unter Ziff. 230)**. Die Art der Verwendung des Käsekessi durch die Pächter ist für die Verpächterin unerheblich.

#### 4) Welche Werte gehören in die Ziffer 910 der MWST-Abrechnung?

[Ziffer 1.5 der MWST-Info 15 Abrechnung und Steuerentrichtung \(MI15\)](#) hält zur Deklaration in Ziffer 910 der MWST-Abrechnung fest:

- 1) Die Nicht-Entgelte, die unter dieser Ziffer deklariert werden, sind unter [Art. 18 Abs. 2 Bst. d bis l MWSTG](#) aufgelistet.
- 2) Zusätzlich empfiehlt die ESTV die Durchlaufposten im Sinne von [Art. 24 Abs. 6 Bst. b MWSTG](#) (z.B. Gebühren für Motorfahrzeugkontrollen, Debouren und Kurtaxen im Hotel- und Gastgewerbe) in der Ziffer 910 zu deklarieren.

Aus diversen Verwaltungspublikationen und eigener Erfahrung gehören in die Ziffer 910 zusammengefasst:

Nicht-Engelte:

- Spenden
- Dividenden und andere Gewinnanteile
- Schadenersatzzahlungen, auch solche von Versicherungen an den Versicherungsnehmer
- Parteientschädigung, welche von der unterliegenden Prozesspartei oder vom Staat an die obsiegende Partei zu bezahlen ist
- Kurzarbeitsentschädigungen
- Corona-Erwerbsausfallentschädigungen von Selbständigerwerbenden und Angestellten in arbeitgeberähnlicher Stellung
- Rückvergütungen oder Entschädigungen der SUVA oder einer privatrechtlichen Versicherungsanstalt für Taggeldauszahlungen gemäss UVG
- Vergütungen der Arbeitgeberbeiträge AHV/IV/EO/ALV aufgrund der Erwerbsersatzordnung (EO)

- Bezugsprovisionen für das Inkasso der Quellensteuer
- Rückverteilung der CO<sup>2</sup>-Abgabe (Verteilung der Erträge aus der CO<sup>2</sup>-Abgabe an die Bevölkerung und Wirtschaft nach [Art. 36 CO<sup>2</sup>-Gesetz](#) und [Art. 119 ff. CO<sup>2</sup>-Verordnung](#) sowie Rückerstattung der CO<sup>2</sup>-Abgabe nach [Art. 17, 25](#) und [31 CO<sup>2</sup>-Gesetz](#))
- Entschädigungen für unselbstständig ausgeübte Tätigkeiten von Einzelunternehmen oder Personengesellschaftern (z.B. VR-Honorar, Stiftungsratshonorar, Richterhonore aus Nebenamt, Sold)
- Einlagen in Unternehmen, insbesondere zinslose Darlehen, Sanierungsleistungen und Forderungsverzichte
- Pfandgelder, namentlich auf Umschliessungen und Gebinden
- Gebühren, Beiträge oder sonstige Zahlungen aus hoheitlichen Tätigkeiten (hauptsächlich bei Gemeinwesen)
- Erstattungen, Beiträge und Beihilfen bei steuerbefreiten Lieferungen ins Ausland (Exportbeihilfen)
- Vertraglich oder gesetzlich geregelte Kostenausgleichszahlungen, die durch eine Organisationseinheit, namentlich durch einen Fonds, an Akteure innerhalb einer Branche geleistet werden (Exportbeiträge, hauptsächlich in der Land- und Elektrizitätswirtschaft)

Durchlaufposten:

- Gebühren für Motorfahrzeugkontrollen
- Debouren und separat fakturierte Kurtaxen in Beherbergungsbetrieben
- Jegliche Beträge, welche ein MWST-pflichtiges Unternehmen von der die Leistung empfangenden Person als Erstattung der **in deren Namen** und für deren Rechnung getätigten Auslagen erhält, sofern es diese gesondert ausweist (durchlaufende Posten)

Die Listen sind lang und trotzdem nicht abschliessend. Es kann durchaus weitere Sachverhalte geben, die unter Ziffer 910 zu deklarieren sind.

## 5) Ändert sich im Bereich der Beteiligungen etwas?

Obwohl die ESTV am 29. Mai 2020 zwei Passagen der MWST-Info 09 Vorsteuerabzug und Vorsteuerkorrekturen (MI09) anpasste, bleibt im Bereich der Beteiligungen alles beim Alten. Die Verwaltungspraxis wird von den rein begrifflichen Anpassungen nicht tangiert. Die Anpassungen wurden wegen der Aufhebung von [Art. 28 Abs. 2 StHG](#) nötig<sup>1</sup>. Dort war der Begriff der Holdinggesellschaft definiert, den die ESTV in die MI09 übernommen hatte.

---

<sup>1</sup> Diese wiederum war eine Folge des am 1. Januar 2020 in Kraft getretenen [Bundesgesetzes über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung \(STAF\)](#). Damit wurde das Holdingprivileg abgeschafft.